

Neufassung Satzung TSV Rethen / Leine e.V.

Zentrale Ziele der Überarbeitung der Satzung sind die Flexibilisierung des Vorstands, um das Vorstandsamt attraktiver und zeitgemäßer zu gestalten. Dazu soll der Vorstand zukünftig aus gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern zusammengesetzt sein. Zum erweiterten Präsidium sollen zukünftig neben den Abteilungsleitern und dem Ehrenvorsitz auch eine neu zu bildende Jugendvertretung und neu zu wählenden Beisitzer gehören. Weiterhin soll das Alter der Stimmberechtigung im Verein auf 14 Jahre reduziert werden, um den Jugendlichen eine Stimme im Verein zu geben. Zur Organisation der Vorstandsarbeit soll es zukünftig Ordnungen geben, die das Präsidium beschließen kann. Des Weiteren wurden Anforderungen des Finanzamts und des Datenschutzes in die Satzung aufgenommen.

<u>Paragraf</u>	<u>Erläuterung</u>
§1	Redaktionelle Änderungen
§2	Anpassung Zweckverwirklichung nach Hinweisen vom Finanzamt, Zusatz grundsätzliche Haltung des Vereins
§2a bis §4	Redaktionelle Änderungen
§5	Streichung Vorgabe Gliederung Abteilungen, redaktionelle Änderungen
§6	Erweiterung um passive Mitgliedschaft, redaktionelle Änderungen
§7 bis §8	Redaktionelle Änderungen
§9	Änderung Regelung zur Berufung, redaktionelle Änderungen
§10	Änderung Stimmrechtsalter auf 14 Jahre, redaktionelle Änderungen
§11	Ergänzung Verweis auf Beitragsordnung, Ergänzung Pflicht zur Mitteilung veränderter persönlicher Daten, redaktionelle Änderungen
§12	Änderung Vorstand in Präsidium und erweitertes Präsidium, redaktionelle Änderungen
§13	Entfall Altersbegrenzung Teilnahme, Änderung Art der Einberufung, Ergänzung Regeln zum Versammlungsvorsitz, redaktionelle Änderungen
§14	Anpassung an veränderte Vorstandszusammensetzung §16, redaktionelle Änderungen
§15	Tausch Punkt Neuwahlen und Haushaltsvoranschlag, redaktionelle Änderungen
§16	vollständige Überarbeitung mit dem Ziel den Vorstand flexibler, mit mehr Personen und zusätzlichen Funktionen aufzustellen, Veränderung Wahldauer auf 2 Jahre, Änderung der Vertretungsberechtigung auf 2 Präsidiumsmitglieder
§17	Anpassung an veränderte Vorstandszusammensetzung §16, Austausch Aufgabenbeschreibung mit Verweis auf vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung, Ergänzung Regelung Beschlussfassung via Telefon- / Videokonferenz, redaktionelle Änderungen
§18	Anpassung Abteilungsorganisation mit Verweis auf Geschäftsordnung, Veränderung Wahldauer auf 2 Jahre, redaktionelle Änderungen
§19	Veränderung Wahldauer auf 2 Jahre
§20	unverändert
§21	Veränderung Wahldauer auf 2 Jahre, Ergänzung Regelung zur Wiederwahl, redaktionelle Änderungen
§22 bis §26	redaktionelle Änderungen
§27	Neuer Paragraf zur Ergänzung Datenschutzregelungen
§28	Neuer Paragraf zur Erlassung von Ordnungen durch das Präsidium

Neufassung Satzung TSV Rethen / Leine e.V.

<u>Originale Version</u>	<u>Überarbeitete Version</u>
<p>§1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (abgekürzt TSV) Rethen e.V. und hat seinen Sitz in Rethen. Er ist entstanden aus dem Männer-Turn-Gesangverein Rethen; Gründungsjahr 1891.</p>	<p>§1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (abgekürzt TSV) Rethen e.V. und hat seinen Sitz in Rethen / Leine. Er ist entstanden aus dem Männer-Turn-Gesangverein Rethen. Das Gründungsjahr ist 1891.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins sind die Förderung des Sportes und die Organisierung von Sportbetrieb in den verschiedensten Sportarten. Zur Zeit handelt es sich dabei um Turnen, Handball, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Tanzsport, Leichtathletik, Volleyball, Wandern und Karate.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen. Der Sport soll gleichmäßig in allen Sportarten im Verhältnis der jeweils 5 Sporttreibenden und der Leistungsfähigkeit gefördert und ausgebreitet werden. Der Verein strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.</p> <p>Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes. Aktuell werden Handball, Petanque, Tanzen, Turnen, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Volleyball und Karate als Sportarten angeboten. Weitere Sportarten können angeboten werden, soweit sie nicht der Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. b) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungs- und Trainingsleitungen, Helfenden, Kampf- und Schiedsrichtenden c) Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren, Vorführungen und sportspezifischen Veranstaltungen d) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen <p>Der Verein kann zur Erlangung seines Zwecks Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen.</p> <p>Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein sieht es als Verpflichtung an, im Verein die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu wahren und jeglicher Form des Extremismus und Gedankengängen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, entgegenzutreten und sich für ein demokratisches und tolerantes Miteinander einzusetzen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie</p>

eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.	eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
--	--

<p>§ 2a Mittel des Vereins und Begünstigungsverbot Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2a Mittel des Vereins und Begünstigungsverbot Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der im einzelnen betriebenen Sportarten, S. § 2. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig .</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der in den Abteilungen betriebenen Sportarten. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.</p>
<p>§ 4 Rechtsgrundlage Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.</p> <p>Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn unter den Streitenden vor dem Ehrenrat (§ 19) oder den Sportgerichten/Schiedsstellen der Fachverbände der im einzelnen betriebenen Sportarten eine gütliche Einigung nicht erzielt und eine schriftliche Bescheinigung über die Nichteinigung vorgelegt wird.</p>	<p>§ 4 Rechtsgrundlage Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.</p> <p>Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn unter den Streitenden vor dem Ehrenrat (§ 19) oder den Sportgerichten/Schiedsstellen der Fachverbände der in den Abteilungen betriebenen Sportarten eine gütliche Einigung nicht erzielt und eine schriftliche Bescheinigung über die Nichteinigung vorgelegt wird.</p>
<p>§ 5 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.</p> <p>Jede Abteilung gliedert sich in Kinder-, Jugend- und Senioren (Erwachsenen)-Abteilungen.</p> <p>Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.</p>	<p>§ 5 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.</p> <p>Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen unter Beachtung dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist, regelt.</p>

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft zum Verein erwerben.

Mit der Unterschrift auf dem Annahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Jede natürliche Person kann die aktive Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Annahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums abgelehnt werden. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten dieselben Regeln wie für die Aufnahme aktiver Mitglieder. Auch kann die aktive in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, frühere Vorsitzende zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag jedes Mitglieds oder des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, frühere Vorsitzende bzw. Präsidiumsmitglieder zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder bzw. Ehreuvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

<p>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch Tod,</p> <p>b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals,</p> <p>c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Der Ehrenrat hat in seiner Entscheidung den Tag der Beendigung der Mitgliedschaft auszusprechen.</p> <p>Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bis zum Ausschluss begründeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.</p>	<p>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch Tod,</p> <p>b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals,</p> <p>c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Der Ehrenrat hat in seiner Entscheidung den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auszusprechen.</p> <p>Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.</p>
<p>§ 9 Ausschließungsgründe Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,</p> <p>b) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, z.B. Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines satzungsgemäßen Amtes, in vereinschädigender Form oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung für einen 3 Monate übersteigenden Zeitraum trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,</p> <p>c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist ihm mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist zu begründen.</p> <p>Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 9 Ausschließungsgründe Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8c) kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und vorsätzlich verletzt werden,</p> <p>b) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, z.B. Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines satzungsgemäßen Amtes, in vereinschädigender Form oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,</p> <p>c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere wegen groben unsportlichen Verhaltens. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied zu begründen und mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.</p> <p>Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>

<p>§ 10 Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder im Alter über 18 Jahren berechtigt,</p> <p>b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,</p> <p>c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,</p> <p>d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.</p>	<p>§ 10 Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt,</p> <p>b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,</p> <p>c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,</p> <p>d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.</p>
<p>§ 11 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <p>a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,</p> <p>b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,</p> <p>c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge einschließlich der von den für das Mitglied einschlägigen Abteilungen beschlossenen Zusatzbeiträge zu entrichten,</p> <p>d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken,</p> <p>e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, vor</p>	<p>§ 11 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <p>a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,</p> <p>b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,</p> <p>c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Dieses beinhaltet auch alle Zusatzbeiträge der vom Mitglied in Anspruch genommenen Abteilungen, soweit diese Zusatzbeiträge beschlossen haben. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,</p> <p>e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, vor</p>

<p>Anrufung der ordentlichen Gerichte eine gütliche Einigung vor dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, vor deren Sportgerichten/Schiedsstellen anzustreben und sich zunächst zwingend an diese Stellen zu wenden.</p>	<p>Anrufung der ordentlichen Gerichte eine gütliche Einigung vor dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, vor deren Sportgerichten/Schiedsstellen anzustreben und sich zunächst zwingend an diese Stellen zu wenden.</p> <p>f) Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail und Bankverbindung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.</p>
--	---

<p>§ 12 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,</p> <p>b) der Vorstand,</p> <p>c) der Ehrenrat.</p> <p>Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung barer Auslagen erfolgt nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes.</p>	<p>§ 12 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung</p> <p>b) das Präsidium (§26 BGB vertretungsberechtigt),</p> <p>c) das erweiterte Präsidium bestehend aus den Abteilungsleitungen, der Jugendvertretung, den Ehrengeschäftsführern und den Beisitzern</p> <p>d) der Ehrenrat.</p> <p>Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr 26a EstG ausgeübt werden.</p>
---	--

<p>§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz Die den Mitgliedern gegenüber dem Vereinsvorstand zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.</p> <p>Jedes Mitglied im Alter über 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal als so genannte Jahreshauptversammlung zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, zur Beratung und ggf. Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer</p>	<p>§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung Die den Mitgliedern gegenüber dem Vereinsvorstand zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, zur Beratung und ggf. Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch das Präsidium per E-Mail, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins (www.tsv-rethen.de) und durch Aushang an</p>
---	---

<p>Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.</p> <p>Den Vorsitz der Beschlussfassung richtete nach den §§ 22 und 23.</p>	<p>der Sporthalle (Zur Sehlwiese 11, 30880 Laatzen) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.</p> <p>Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.</p> <p>Die Beschlussfassung richtet sich nach §22 und §23.</p> <p>Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsidiumssprecher/in, bei deren/dessen Verhinderung wird die Versammlung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Wenn beide nicht anwesend sind, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
--	--

<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern, Bestätigung der Abteilungsleiter, § 18, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beitragsfestsetzung für das kommende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 	<p>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Beisitzer, Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern/innen, Bestätigung der Abteilungsleitungen (siehe § 18) und der Jugendvertretung Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beitragsfestsetzung für das kommende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages Abstimmung über Anträge
---	--

<p>§ 15 Tagesordnung Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der Stimmberechtigten, b) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, c) Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer, d) Entlastung, e) Beitragsfestsetzung für das kommende Geschäftsjahr, f) Neuwahlen und g) Anträge 	<p>§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung der Stimmberechtigten, b) Rechenschaftsbericht des Präsidiums, c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer, d) Entlastung des Präsidiums, e) Neuwahlen des Präsidiums und der Beisitzer und Bestätigungen der Abteilungsleitungen und der Jugendvertretung, f) Haushaltsvoranschlag und Beitragsfestsetzung für das kommende Geschäftsjahr, g) Anträge
<p>§ 16 Vereinsvorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer, e) dem Sportwart, f) dem Jugendleiter, g) der Frauenwartin, h) dem Pressewart, i) dem Sozialwart, k) dem Mitgliederwart, l) den Abteilungsleitern sowie dem Beauftragten für das Deutsche Sportabzeichen, m) dem Ehrenvorsitzenden. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden, abgesehen vom Ehrenvorsitzenden, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder hiervon ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p>§ 16 Vereinsvorstand Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidium: Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Präsidiumsmitgliedern. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. b) dem erweiterten Präsidium: Das erweiterte Präsidium unterstützt und berät das Präsidium bei der Vereinsführung. Das erweiterte Präsidium umfasst neben den Abteilungsleitungen (§18) und den Ehrenvorsitzenden (§7) zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendvertretung, die nach Vorgaben der vom Präsidium beschlossenen Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird • bis zu 5 Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeiten der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung geregelt

Blockwahlen sind mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Nähere Einzelheiten kann eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen und Vorstandssitzungen, die er zu unterschreiben hat. Weitere Aufgabenübertragung bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Der Sportwart ist für die Durchführung des gesamten Sportbetriebs in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern verantwortlich.

§ 17 Pflichten und Rechte des Präsidiums

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Das Präsidium ist beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen berechtigt deren verwaistes Amt bis zur Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Die verbindlichen Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind durch eine Geschäftsordnung, über die das Präsidium entscheidet, zu regeln.

Präsidiumsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn die Beschlussfassung allen Präsidiumsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurde und die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

<p>Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche überfachlich zu betreuen.</p> <p>Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die spezifischen Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.</p> <p>Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Verein.</p> <p>Der Sozialwart vertritt die Sportler und Sportlerinnen bei der Unfallversicherung und übernimmt die Organisation der sportärztlichen Untersuchungen der Jugendlichen.</p> <p>Der Mitgliederwart bearbeitet die Mitgliederzu- und -abgänge und führt die Mitgliederstatistik.</p> <p>Die Abteilungsleiter vertreten die Belange ihrer Sportart innerhalb des Vorstandes.</p>	
---	--

<p>§ 18 Abteilungen Jede Abteilung wählt für die Dauer von 1 Jahr den Abteilungsleiter und nach Bedarf weitere Mitglieder.</p> <p>Die Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, Übereinstimmung über die Richtlinien der sportlichen Betätigung seiner Sportart herbeizuführen. Er hat für die Beachtung der vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins Sorge zu tragen.</p>	<p>§ 18 Abteilungen Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung. Die Organisation der Abteilungsleitung obliegt den Abteilungen im Rahmen der Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.</p> <p>Die Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, Übereinstimmung über die Richtlinien der sportlichen Betätigung seiner Sportart herbeizuführen. Sie hat für die Beachtung der vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins Sorge zu tragen.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p>
---	---

<p>§ 19 Ehrenrat Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 19 Ehrenrat Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
--	---

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten und
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 2 mal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten und
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr, davon einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres, ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen das Ergebnis in einem Protokoll niederlegen und dem Präsidium mitteilen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist einmal zulässig.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitraum befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitraum befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

<p>§ 24 Vermögen des Vereins Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.</p> <p>Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.</p> <p>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>§ 24 Vermögen des Vereins Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.</p> <p>Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch daran zu.</p> <p>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
<p>§ 25 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 25 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 26 Allgemeine Bestimmungen Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder LandesSportBund das fordern.</p>	<p>§ 26 Allgemeine Bestimmungen Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder LandesSportBund dieses fordern.</p>
	<p>§ 27 Datenschutz 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,</p>

	<ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
	<p>§ 28 Ordnungen Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen.</p>